



# Die Verbandsfassung des Königlich Sächsischen Gemeindeverbandes

in der Fassung vom 10. November 2024

## Präambel.

Wir, die sächsischen Staatsangehörigen, glauben an unseren Schöpfer und stehen als bekennende Sachsen alle gleichberechtigt unter dem Schutz der „Verfassung des Königreichs Sachsen vom 4. September 1831“. Mit der staatsrechtlichen Verwerfungswahl und dem Referendum über die Siegelrechte am 15. Oktober 2017 haben wir das Joch von 100 Jahren Sklaverei abgeworfen. Das Königreich Sachsen und das völkerrechtliche Subjekt Deutsches Reich (1871) bestehen durch seine legitimen physischen Rechtspersonen und deren in der Rechtsfolge, welche ihrerseits ihre unveräußerlichen und unauflösbaren Rechte aus dem völkerrechtlichen Subjekt beziehen. Im Verfassungsnotstand haben wir die Handlungsfähigkeit des Königreiches Sachsen zum Schutze des Bundesgebietes des ewigen Bundes sowie zur Pflege der Wohlfahrt der deutschen Völker wieder hergestellt. Die Angehörigen des Königreiches Sachsen bekennen sich zur Rechtsfähigkeit des Menschen über seine natürliche Person als Grundlage jeder Gemeinschaft.

## § 1 Zweck des Sächsischen Gemeindeverbandes.

Der Sächsische Gemeindeverband dient seinen Mitgliedern zur Wahrnehmung ihres öffentlichen Interesses und des öffentlichen Rechtes, insbesondere auch der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Gewährung aller gültigen Rechte sowie des Schutzes und der Versorgung seiner Mitglieder, der Wahrung der Bodenrechte und des Stammvermögens ihrer Gemeinden sowie der Wiederherstellung des deutschen Staatsrechtes und dessen Rechtsgewährung über dessen Strukturen.

## § 2 Name und Sitz.

Der Sächsische Gemeindeverband, vormalig mit Gründung „Königlich Sächsischer Gemeindeverbund“ trägt den Eigennamen „Königlich Sächsischer Gemeindeverband“ oder auch Sächsischer Gemeindeverband, abgekürzt KSGV und hat seinen Sitz mit folgender Postadresse in Hainichen b. Chemnitz:

Königlich Sächsischer Gemeindeverband - KSGV, Georgenstraße 24a, 0 9 6 6 1 Hainichen b. Chemnitz

## § 3 Gültigkeitsbereich.

Der Sächsische Gemeindeverband umfasst seit seiner Gründung am 15. Oktober 2017 sowie den Erweiterungen am 9. Dezember 2018 und am 8. November 2022 die Gebietskörperschaften der sächsischen Landgemeinden, Stadtgemeinden und selbständigen Gutsbezirke, in denen die staatsrechtliche Wahl des Verwerfers sowie das Referendum über die Siegelrechte bereits erfolgt ist und proklamiert wurde. Diese Gebietskörperschaften stellen die territoriale Ausdehnung des Sächsischen Gemeindeverbandes dar und deklarieren den räumlich territorialen Geltungsbereich für die Verbandsfassung. Bei einer Erweiterung des Gemeindeverbandes erweitert sich der Geltungsbereich um die Gebietskörperschaften der angeschlossenen Landgemeinden, Stadtgemeinden und selbständigen Gutsbezirke.

## § 4 Rechtsgrundlage.

Wesentliche Rechtsgrundlagen für den Gemeindeverband bilden das „Gesetz über Gemeindeverbände vom 18. Juni 1910 (GVB. S. 146.)“, die „Revidierte Städteordnung und die Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873“ sowie die „Königlich Sächsische Landgemeindeordnung in der Fassung vom 11. Juli 1913“ nebst „Organisationsgesetz vom 21. April 1873“ und dessen Ausführungsverordnungen, der „Kompetenz-Verordnung vom 22. August 1874“ sowie das „Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867“.

## § 5 Rechtsfähigkeit des Sächsischen Gemeindeverbandes.

Die Rechtsfähigkeit des Sächsischen Gemeindeverbandes beginnt mit der mehrheitlichen Entscheidung als Referendum der festgestellt stimmberechtigten sächsischen Staatsangehörigen über die Siegelrechte und mit der Wahl des ersten Verwerfers des Gemeindeverbandes.

## § 6 Organe des Gemeindeverbandes.

Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung als höchstes Entscheidungsgremium sowie der zu wählende Verbandsvorstand mit seinen Vorstandsmitgliedern. Die Verbandsversammlung setzt sich aus den jeweils gewählten Gemeindevertretern der Landgemeinden und Stadtverordneten der Stadtgemeinden ohne Gemeindevorsteher sowie aus den die Gemeindevorstehern von Landgemeinden mit Gemeinderath, den Gutsvorstehern selbständiger Gutsbezirke und den Bürgermeistern von Stadtgemeinden mit Stadtrath zusammen. Die Zusammenfassung des Verbandsvorstandes regelt sich gemäß § 13 des „Gesetzes über Gemeindeverbände vom 18. Juni 1910 (GVB. S. 146.)“. Die Wahl des Verbandsvorstandes des Königlich Sächsischen Gemeindeverbandes erfolgt innerhalb des Gremiums der Gemeindevorsteher und Bürgermeister der Verbandsgemeinden sowie Gutsvorstehern der dem Sächsischen Gemeindeverband angehörenden selbständigen Gutsbezirke.

Die Weltnehsseite [www.ksgv-gemeinden.info](http://www.ksgv-gemeinden.info) und andere vom Verbandsvorstand legitimierte, verbundene Seiten sind das öffentliche Organ für die Versorgung der Verbandsmitglieder mit Informationen, Erlassen und Bekanntmachungen des Sächsischen Gemeindeverbandes. Alternativ kann eine Verbandszeitung als öffentliches Organ genutzt werden.



# Die Verbandsfassung des Königlich Sächsischen Gemeindeverbandes

in der Fassung vom 10. November 2024

## § 7 Vertretungsberechtigung.

Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes ist der staatsrechtlich gewählte Verweser. Der staatsrechtlich gewählte Verweser ist zur Vertretung des Sächsischen Gemeindeverbandes nach innen und außen berechtigt.

Der staatsrechtlich gewählte Verweser als Vorstandsvorsitzender führt die Verwaltung des Sächsischen Gemeindeverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechtes und übt das staatsrechtliche Amt des Gemeindevorstehers für Landgemeinden, des Bürgermeisters für Stadtgemeinden und des Gutsvorstehers für selbständige Gutsbezirke, in deren Gebietskörperschaft dieses Amt noch nicht besetzt ist, im Notstand aus.

Der Verweser beruft mindestens einmal jährlich die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand ein und führt dort den Vorsitz der jeweiligen Verbandsversammlung. Alle gewählten Gemeindevertreter der Landgemeinden ohne Gemeinderath und Stadtverordnete der Stadtgemeinden ohne Stadtrath sowie die Gemeindevorsteher von Landgemeinden mit Gemeinderath, die Gutsvorsteher selbständiger Gutsbezirke und die Bürgermeister von Stadtgemeinden mit Stadtrath sowie die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben Anwesenheitspflicht zur Verbandsversammlung und sind dem Vorsitzenden rechenschaftspflichtig. Zu ihrer Entlastung bedarf es der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Verbandsversammlung. Der Verweser kann Aufgaben für Teilbereiche delegieren.

## § 8 Aufsichtsbehörde des Sächsischen Gemeindeverbandes.

Aufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 „Gemeindeverbandsgesetz vom 18. Juni 1910 (GWB. S. 146.)“ für den Sächsischen Gemeindeverband ist der vom Verweser berufene Verweserrath. Ihm werden alle aufsichtsbehördlichen Befugnisse der Amtshauptmannschaft bis zum Vorhandensein dieser staatsrechtlichen Strukturen übertragen. Der Verweserrath übernimmt diesbezüglich auch alle Aufsichtsbefugnisse über die Verwaltung des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung. Alle aufsichtsrechtlichen Befugnisse, die der Kreishauptmannschaft oder dem Ministerium des Innern gemäß „Königlich Sächsischer Landgemeindeordnung in der Fassung vom 11. Juli 1913“, „Revidierter Städteordnung und der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873“ zugeordnet sind, übernimmt bis zum Wiedervorhandensein dieser Strukturen vorübergehend der staatsrechtlich gewählte Verweser.

## § 9 Mitglieder des Sächsischen Gemeindeverbandes.

Mitglieder des Sächsischen Gemeindeverbandes können staatsrechtlich gegründete Landgemeinden, Stadtgemeinden und selbständige Gutsbezirke als Gebietskörperschaften im Gebietsstand vom 31. Juli 1914 werden, die mit ihren Staatsangehörigen und den dort ihren Wohnsitz Nehmenden ihr Selbstbestimmungsrecht und ihre Selbstverwaltung wahrnehmen wollen.

## § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit.

Das Stimmrecht und die Voraussetzung zur Wählbarkeit bei staatsrechtlichen Wahlen innerhalb der Landgemeinden und Stadtgemeinden des Sächsischen Gemeindeverbandes bestimmen sich nach den Regelungen der „Königlich Sächsischen Landgemeindeordnung in der Fassung vom 11. Juli 1913“ und der „Revidierten Städteordnung und der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873“.

## § 11 Eintritt von Gemeinden.

Jede Gemeinde, die staatsrechtlich eine Gemeindevertretung mit Siegelrechten gewählt hat, dies durch Urkunden beweisen kann, auf dem Bundesstaat Sachsen ihre Selbstbestimmung wahrnimmt und ihre Ortsstatuten im Rechtsstand vom 27. Oktober 1918 dem Verbandsvorstand vorlegt, kann durch mehrheitlichen Beschluß die Aufnahme in den Sächsischen Gemeindeverband ersuchen. Gleiches gilt für jeden staatsrechtlich handelnden Gutsvorsteher eines selbständigen Gutsbezirkes. Stimmberechtigte sächsische Staatsangehörige können durch ein protokolliertes Referendum innerhalb ihrer Siegelgebiete den Willen zum Beitritt ihrer Land- oder Stadtgemeinde zum Sächsischen Gemeindeverband erklären und damit ersuchen. Die Aufnahme bedingt die mehrheitliche Bestätigung des Verbandsvorstandes und erfolgt formell jeweils zum ersten Tag im neuen Jahr. Ist noch kein berechtigter Verbandsvorstand wählbar, bestätigt der Verweser die Aufnahme der Land- oder Stadtgemeinde oder des selbständigen Gutsbezirkes. Für den Zusammenschluß gemäß § 22 des „Gesetzes über Gemeindeverbände vom 18. Juni 1910 (GWB. S. 146.)“, mit Gemeinden, Gutsbezirken und Verbänden aus anderen deutschen Bundesstaaten bedarf es der Genehmigung des Verwesers per Beschluß des Verweserrathes und des Verbandsvorstandes, solange das Ministerium des Innern nicht handlungsfähig ist.

## § 12 Austritt von Gemeinden.

Jede Verbandsgemeinde hat das Recht über ihre legitime Gemeindevertretung mit einer mindestens zwei Drittel Mehrheitsentscheidung ihren Austritt aus dem Sächsischen Gemeindeverband zum Ende eines Kalenderjahres, mindestens jedoch drei Monate vor Jahresende anzutragen. Das Austrittsgesuch muß die schriftliche Form wahren und an den Hauptstz des Sächsischen Gemeindeverbandes durch nachgewiesene Zustellung ergangen sein. Zur rechtlichen Wirksamkeit des Austrittes



# Die Verbandsfassung des Königlich Sächsischen Gemeindeverbandes

in der Fassung vom 10. November 2024

aus dem Sächsischen Gemeindeverband bedarf es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Bestätigung des Verbandsvorstandes. Die Haftung der betroffenen Gemeinde regelt sich in jedem Fall nach § 24 dieser Verbandsfassung.

## § 13 Ausschluß von Gemeinden.

Die Verbandsvorstandsmitglieder können einzeln oder gemeinschaftlich wegen gehörigem Grund den Ausschluß einer Verbandsgemeinde an die Verbandsversammlung antragen. Die betroffene Gemeindevertretung muß vorher gehört werden. Die Verbandsversammlung kann daraufhin mit einfacher Mehrheit den Ausschluß aus dem Sächsischen Gemeindeverband beschließen. Der Beschluß bedarf zur rechtlichen Wirksamkeit der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Der Ausschluß muß der betroffenen Gemeinde zum Jahresende, mindestens jedoch sechs Monate vor Jahresende, schriftlich erklärt werden und muß der betroffenen Gemeinde mit amtlicher Zustellung gegen Empfangsbekanntnis bekannt gemacht werden. Die Haftung der betroffenen Gemeinde regelt sich in jedem Fall nach § 24 dieser Verbandsfassung.

## § 14 Beitragslasten zum Sächsischen Gemeindeverband.

Die notwendigen Mittel sind nach dem vom Vorstand aufzustellenden kostendeckenden Haushaltsplan als Jahresvorschau-rechnung basierend auf den Erfahrungen der letzten drei Jahre im Verhältnis der Anzahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder jeder Gemeinde zu bestimmen und durch die jeweilige Gemeindekasse zu tragen. Einzelmitgliedschaften aus Siegelgebieten ohne gewählte Gemeindevertretung werden ebenfalls zu den Beitragslasten des Verbandes herangezogen. Ihrer Höhe nach bestimmen sie sich nach vergleichsweise ähnlichen Verhältnissen innerhalb des Sächsischen Gemeindeverbandes. Die Beitragslasten sind durch den Sächsischen Gemeindeverband den Einzelmitgliedschaften förmlich zu bescheiden. Die nötigen Mittel dürfen Gemeinden als auch der Sächsische Gemeindeverband selbst und ebenfalls durch Schenkungen bestreiten. Beitragslasten und Schenkungen sind in der Jahresrechnung zu bestimmen.

## § 15 Vorzeitige Amtsübergabe des Vorsitzenden.

Der staatsrechtlich gewählte Verweser als Vorsitzender des Sächsischen Gemeindeverbandes kann mit freiem Willen oder testamentarisch sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit von sechs Jahren an einen von ihm vorgeschlagenen Nachfolger übertragen. Voraussetzung für diese Amtsübergabe ist die Bestätigung des vorgeschlagenen Nachfolgers durch den Verweserrath und die zusätzliche Bestätigung durch die Verbandsversammlung mit einer mindestens zwei Drittel Mehrheit.

## § 16 Genehmigungspflichtige Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden.

Der Verweser als Vorsitzender des Sächsischen Gemeindeverbandes bedarf für die nachfolgend aufgeführten Entscheidungen eine besondere Genehmigung des Verbandsvorstandes mit einer einfachen Mehrheit:

- Das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen mit Laufzeit länger zwölf Monate,
- Aufnahme von Schulden deren Tilgung nicht innerhalb von zwölf Monaten erfolgen kann,
- Verabschiedung eines zukünftigen Haushaltsplanes als Jahresvorschaurechnung.

## § 17 Genehmigungspflichtige Entscheidung des Verbandsvorstandes.

Der Verbandsvorstand bedarf für die nachfolgenden Entscheidungen einer besonderen Genehmigung der Verbandsversammlung mit mindestens einer zwei Drittel Mehrheit:

- Änderung der Verbandsfassung
- Klärung von Angelegenheiten von Gemeinden ohne Gemeindevertreter, Stadtgemeinden ohne Stadtverordnete und ..selbständigen Gutsbezirken ohne Gutsvorsteher,
- Beschlüsse über den Ausschluß einzelner Gemeindeglieder,
- Auflösung des Sächsischen Gemeindeverbandes.

## § 18 Wahl des Verbandsvorstandes.

Zum Verbandsvorstand sind Gemeinderäthe und Gemeindevorsteher von Landgemeinden, die Gutsvorsteher selbständiger Gutsbezirke sowie Stadträthe und Bürgermeister von Stadtgemeinden des Sächsischen Gemeindeverbandes wählbar. Die Wahl erfolgt innerhalb desremiums der Gemeindevorsteher von Landgemeinden, der Gutsvorsteher selbständiger Gutsbezirke und der Bürgermeister von Stadtgemeinden.

Die hiernach geregelten Aufsichtsbefugnisse der Amtshauptmannschaft werden dem Verweserrath als Aufsichtsbehörde bis zur Wiederentstehung der Bezirksversammlungen innerhalb der jeweiligen Kreishauptmannschaften übertragen.

## § 19 Überwachung der Verwaltung.

Alle aufsichtsbehördlichen Befugnisse zur Überwachung der Verwaltung des Gemeindeverbandes obliegen dem Verweserrath. Ihm sind nach eigenem Ermessen jeder Zeit Einsicht in alle Dokumente der Verwaltung des Sächsischen Gemeindeverbandes zu gewähren.



# Die Verbandsfassung des Königlich Sächsischen Gemeindeverbandes

in der Fassung vom 10. November 2024

## § 20 Angestellte und Beamte des Gemeindeverbandes.

Die Rechte und Pflichten von Sachsen als Beamte und Angestellte des Sächsischen Gemeindeverbandes erstrecken sich im Rahmen des Arbeitsauftrages ihrer Bestallung oder ihrer Berufung nach ausschließlich auf den Zweck des Sächsischen Gemeindeverbandes während seiner Existenz.

Die Bestallung von Beamten erfolgt mit Zustimmung des Verbandsvorstandes durch den staatsrechtlich gewählten Verweser befristet auf sechs Jahre. Berufungen von Angestellten können durch den zuständigen siegelberechtigten Beamten in Vollmacht des staatsrechtlich gewählten Verwesers erfolgen.

Bei Landgemeinden ohne Gemeinderath und Stadtgemeinden ohne Stadtrath obliegt den zuständigen siegelberechtigten Beamten in Vollmacht des staatsrechtlich gewählten Verwesers die Berufung des jeweiligen Wahlvorstandes zur Durchführung von Wahlen innerhalb der Gebietskörperschaften der Landgemeinden oder Stadtgemeinden. Wahlvorstände können zusätzlich auf Ebene der Amtshauptmannschaft oder Kreishauptmannschaft durch den staatsrechtlich gewählten Verweser berufen werden.

## § 21 Vermögensverhältnisse und Grundsätze der Jahresrechnung.

Die Vermögensverhältnisse des Sächsischen Gemeindeverbandes sind ab dem 1. Januar 2024 durch eine Offenlegung darzustellen. Die Jahresrechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr. Der Verbandsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß die Jahresrechnung, Offenlegung, Inventar sowie Bildung von Rücklagen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erfolgt und alle gesetzlichen Regelungen hierzu im Rechtsstand vom 27. Oktober 1918 beachtet werden.

## § 22 Anteile am Vermögen des Sächsischen Gemeindeverbandes.

Alle Gemeindevertretungen und Vertretungen selbständiger Gutsbezirke als Mitglied des Sächsischen Gemeindeverbandes halten das Verbandsvermögen gleichmäßig und gemeinsame nach dem Verhältnis der Anzahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder innerhalb der jeweiligen Gemeinde beziehungsweise der Anzahl von Gemeindemitgliedern innerhalb des jeweiligen Gutsbezirkes. Grundlage für die Bestimmung der Anzahl der Stimmberechtigten ist die durch die Aufsichtsbehörde bestätigte Wählerliste der letzten Gemeindevertreterwahl.

## § 23 Die Verbandsfassung und ihre Wirkung auf Ortsstatuten.

Ortsstatuten sind, soweit sie der Verbandsfassung widerstreiten, innerhalb eines Jahres nach Beitritt durch Gemeindebeschluß anzupassen und dem Verbandsvorstand schriftlich nachzuweisen.

## § 24 Haftung der Verbandsmitglieder.

Jede einzelne Gemeinde als Verbandsmitglied haftet mit ihrem Stammvermögen im Verhältnis der Anzahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder für die Mittelaufbringung des Sächsischen Gemeindeverbandes bis zum Austritt oder dem Ausscheiden und darüber hinaus bis zu weiteren zwei Jahren nach rechtsgültiger Beendigung der Verbandsmitgliedschaft. Jeder einzelne selbständige Gutsbezirk als Verbandsmitglied haftet mit seinem Stammvermögen im Verhältnis der Anzahl der Gemeindemitglieder für die Mittelaufbringung des Sächsischen Gemeindeverbandes bis zum Austritt oder dem Ausscheiden und darüber hinaus bis zu weiteren zwei Jahren nach rechtsgültiger Beendigung der Verbandsmitgliedschaft. Die Mittelaufbringung ist durch die Verbandsversammlung zu beschließen.

## § 25 Auflösung des Sächsischen Gemeindeverbandes.

Der Sächsische Gemeindeverband endet mit der Erreichung seines Zweckes oder durch übereinstimmende Beschlüsse der Beteiligten. Die Auflösung des Sächsischen Gemeindeverbandes kann durch die Verbandsversammlung mit einer mindestens zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden. Dies gilt gleichfalls für alle mit der Auflösung des Sächsischen Gemeindeverbandes im Zusammenhang stehenden notwendigen Sachverhalte.

## § 26 Besondere Bestimmungen.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Verbandsfassung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Verbandsfassung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist spätestens durch Beschluß der nächsten Verbandsversammlung zu ersetzen.

## § 27 Inkrafttreten der Verbandsfassung.

Diese, per gefassten Beschluß der Verbandsversammlung vom 10. November 2024, geänderte Verbandsfassung des Sächsischen Gemeindeverbandes ersetzt die Verbandsfassung des Sächsischen Gemeindeverbandes in der Fassung vom 22. August 2022 vollständig und tritt am Tag nach ihrer Verkündung am 11. November 2024 in Kraft.